



94 / 83

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. Juni 1998

NR.

1391

**SCHÖNENWERD:**      **Gestaltungsplan „Hechtenweg West“ mit Sonderbauvorschriften /  
Genehmigung**

---

## 1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Hechtenweg West“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

## 2. Erwägungen

Über das Planungsgebiet „Hechtenweg West“ in Schönenwerd existiert schon ein rechtskräftiger Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2201 vom 9. August 1994). Dieser erfüllt die im Zonenplan Schönenwerd statuierte Gestaltungsplanpflicht und änderte gleichzeitig auch den Gestaltungsplan „Aarefeld“ (RRB Nr. 4958 vom 24. September 1965) ab. Nun soll diese Planung nochmals geändert werden. Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften berücksichtigt verschiedene Randbedingungen, die sich in der Zwischenzeit geändert haben (Waldabstand, Erschliessungs- und Überbauungskonzept). Er sieht vor, das Planungsgebiet mit minimalen Strassenflächen zu erschliessen und definiert Baufelder, die es erlauben, Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser sowie Geschosswohnungen zu erstellen. Die Sonderbauvorschriften sind vollständig neu formuliert worden. Sie enthalten Bestimmungen über Art und Mass der Nutzung, der Erschliessung sowie der Gestaltung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. März bis zum 26. April 1998. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften bereits am 17. März 1998 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen genehmigt.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.  
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

## 3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Hechtenweg West“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Schönenwerd wird genehmigt.
- 3.2. Der bestehende Gestaltungsplan „Hechtenweg West“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2201 vom 9. August 1994) verliert seine Rechtskraft und wird aufgehoben.
- 3.3. Der Gestaltungsplan „Hechtenweg West“ mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

**Kostenrechnung EG Schönenwerd**

Genehmigungsgebühr	Fr. 1'000.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr. <u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 1'023.--	=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2) TS/nf  
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\RAUMPLAMB\BARDPSTEW\WORD\RRBIOLTE94GPHECW.DOC]  
Amt für Umweltschutz  
Amt für Wasserwirtschaft  
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten  
Sekretariat Katasterschätzung  
Finanzkontrolle  
Finanzverwaltung  
Gemeindepräsidium der EG, 5012 Schönenwerd, mit 2 gen. Plänen (später), (mit Rechnung)  
Baukommission der EG, 5012 Schönenwerd  
Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Schönenwerd: Genehmigung Gestaltungsplan  
„Hechtenweg West“ mit Sonderbauvorschriften).